

Kirchliche Chronik

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie**

Band (Jahr): **14 (1924)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

KIRCHLICHE CHRONIK.

Weltkonferenz über Glauben und Verfassung. — Der Gegenstandsausschuss (The Subjects Committee) gibt einen kurzen Bericht über seine bisherige Tätigkeit. Auf Grund der eingelaufenen Antworten — es wurden fünf Verhandlungsgegenstände aufgestellt, Glauben, geistliches Amt, Kirche, Sakramente und das Ideal christlicher Sittlichkeit — will der Ausschuss versuchen, Erklärungen abzufassen, die der Besprechung der Weltkonferenz zur Grundlage dienen sollen. Die Erklärungen sollen auf der Konferenz zuerst allgemein besprochen und dann Satz für Satz beraten werden. Jeder Kirche steht es frei, einer von der Weltkonferenz angenommenen Erklärung sich anzuschließen oder nicht.

Vorläufig liegt der Bericht über die erste Fragenreihe über das Glaubensbekenntnis vor, ebenso die betreffende Erklärung des Ausschusses. Beide Dokumente drucken wir hier ab:

Vorläufiger, von dem Gegenstandsausschuss in seiner Versammlung vom 10.—13. September 1923 abgefasster Bericht über die erste Fragenreihe bezüglich des Glaubens der vereinten Kirche.

«In den uns zugegangenen Antworten, wie auch in anderem ähnlichen Material, hebt sich folgendes deutlich hervor:

1. Im allgemeinen stimmt man darin überein, dass in der vereinten Kirche irgendwelche anerkannte Glaubenseinheit bestehen muss, und zwar zunächst mit Bezug auf die Menschwerdung des Gottessohnes und die Heilige Dreieinigkeit.

2. Im allgemeinen stimmt man darin überein, dass diese Glaubenseinheit entweder in Form eines Glaubensbekenntnisses oder als Glaubenserklärung zum Ausdruck gebracht werden muss, um den Kirchengemeinschaften sowie Einzelmenschen, die sich vereinigen, den gemeinschaftlichen Gottesdienst und die Mitarbeit in gegenseitigem Vertrauen zu ermöglichen.

3. In den Kirchen, die von jeher Glaubensbekenntnisse gebraucht, bevorzugt die vorherrschende Ansicht diejenigen Glaubensbekenntnisse, die am längsten und am allgemeinsten gebraucht worden, das Apostolische und das Nizäisch-Konstantinopolitanische Symbol, gewöhnlich, wie auch unten, das Nizänum genannt. Man

darf nicht ausser acht lassen, dass diese Symbole beide noch vieles enthalten ausser den zwei im Abschnitt 1 erwähnten Hauptgegenständen.

4. Unter unsern Berichterstatlern haben einige ein neues Glaubensbekenntnis verlangt, es ist aber bisher keines vorgeschlagen worden, das irgend Aussicht hätte zu einem der bekannten Zwecke, zu denen man Symbole gebraucht hat, allgemein angenommen zu werden.

5. Eine Minderheit stellt sich auf den Standpunkt, dass kein Glaubensbekenntnis erwünscht oder notwendig sei.

Unter diesen Voraussetzungen nun fügt Ihr Ausschuss folgende Bemerkungen bei.

6. Es ist natürlich möglich, dass ein Einheitsglaubensbekenntnis formuliert werde, das den gemeinschaftlichen Glauben angibt, in dem sich die jetzt getrennten Kirchen wieder vereinigen werden. Es liegt aber klar zutage, dass kein Symbol angenommen würde, falls die Vermutung naheläge, dieses habe den Zweck, den alten Glaubensbekenntnissen zu widersprechen oder sie zu verdrängen.

7. Wir legen eine Erklärung vor, die zweierlei bezweckt: (a) die Beleuchtung einiger Seiten der Erörterungsgegenstände, wo aus den Antworten Schwierigkeiten zutage treten; und (b) die Angabe der Übereinstimmungspunkte, welche die Antworten und anderes sachdienliche Material, das wir in Händen gehabt, zu bieten scheinen. Diese Erklärung wird auch an den Fortsetzungsausschuss gesandt zum Gebrauch bei der Ausarbeitung der Dokumente für die Konferenz. Wir legen auch einen Auszug aus einer Kundgebung bei, 1916 von einem Unterausschuss der englischen Kommissionen für die Glaubens- und Kirchenverfassungs-Bewegung herausgegeben, die eine weitgehende und bedeutende Übereinstimmung in der Kirchenlehre aufweist und in anderer Gestalt abgefasst ist.

8. Da erhebliche Gedankenverwirrung entstanden ist, weil die verschiedenen Zwecke, denen die Glaubensbekenntnisse dienen, nicht auseinandergehalten wurden, ist fleissig darauf Bedacht genommen worden, diese hier auseinanderzuhalten. Daraus folgt nun aber nicht, dass man es auf der Weltkonferenz für nötig erachten wird, zu all den in der gegenwärtigen Form der Erklärung erwähnten Zwecken, denen die Glaubensbekenntnisse dienen, Stellung zu nehmen.

Folgende Erklärung stützt sich auf die Antworten auf die erste Reihe von Weltkonferenz-Fragen und wird sowohl den Gruppen zur Kenntnisnahme und Erwägung, als auch dem Fortsetzungsausschuss zum etwaigen Gebrauch auf der Konferenz vorgelegt.

Da es anerkannt ist, dass die Kirche nach dem durch seinen Sohn Jesus Christus ausgedrückten Willen Gottes gegründet wurde und durch denselben Willen aufrechterhalten wird, so bleibt noch festzustellen, was menschlicherseits zur Einheit und zum Leben der Kirche erforderlich ist.

1. Alle sind einig, dass ein jedes Mitglied der Kirche einen aufrichtigen Glauben an oder Vertrauen zu Gott haben muss, wie er sich den Menschen in seinem Sohne Jesus Christus geoffenbart hat, und dass diese Offenbarung den Herzen durch seinen Heiligen Geist eindringlich vorgestellt sein muss.

2. In den historischen Glaubensbekenntnissen besagt die typische Redensart: « Ich glaube an » mehr, als dass man einem oder mehr Lehrsätzen verstandesmässig beistimmt; sie besagt vielmehr das Vertrauen auf oder die Hingabe an eine Person, deren Natur aus den folgenden Namen, Attributen und Lehrsätzen erhellt. « Ich glaube an Gott den Vater » bedeutet z. B. nicht nur und auch nicht einmal an erster Stelle: « Ich glaube, dass Gott der Vater ist, » sondern: « Aus tiefstem Seelen Grunde vertraue ich auf Gott, weihe mich ihm ganz, da er der Vater ist. » Diejenigen also, die die historischen Glaubensbekenntnisse verständnisvoll gebrauchen, erkennen darin nicht gedrängte Angaben von verstandesmässigen Stellungnahmen, sondern ein Mittel, wodurch der einzelne sowie die Gemeinde den Glauben bekennen kann, der des Herzens Vertrauen auf eine Person ist.

3. Für den Verstand aber schliesst dieses « Herzensvertrauen » zugleich gewisse Nebenbegriffe ein. Das Bedürfnis diese zur Geltung zu bringen ist verschieden bei verschiedenen Gelegenheiten und auch bei den verschiedenen Fähigkeiten derer, die das Bekenntnis ablegen.

4. Solche Darstellungen von des Herzens Gottvertrauen mit mehr oder weniger ausführlicher Darlegung seiner intellektuellen Nebenbegriffe kleiden sich nun gewöhnlich in ein sogenanntes Glaubensbekenntnis ein. Die Glaubensbekenntnisse hat man zu verschiedenen Zwecken verwendet, von denen nur vier hier zu behandeln wären: (1) zum Bekenntnis des Glaubens bei der Taufe (Tauf- oder Neophytensymbole) und hiermit verbunden, zur Belehrung vor der Taufe oder vor der Zulassung zu den vollen Kirchenmitgliedsvorrechten; (2) zur Bewahrung der Kirche vor der falschen Lehre (Konzilien- oder Lehrsymbole); (3) zum Bekenntnis des Glaubens vor Gott, besonders beim Gottesdienst; (4) zum Bekenntnis des Glaubens als Zeugnis vor den Menschen (zu welchem Zwecke auch längere Erklärungen gebraucht worden sind, wie die Konfessionen des Reformationszeitalters).

5. Von jeher hat man auf irgendwelchem mündlichen Ausdruck dieses Glaubens oder Herzensvertrauens als Vorbedingung zur Kirchenmitgliedschaft bestanden. Hieraus sind die Taufsymbole entstanden. Man sollte wohl die Erfahrung in Betracht ziehen, die durch die Belehrung erwachsener Bekehrter aus anderen Religionen sowie einfacher Menschen, die schon im Kindesalter getauft wurden, gewonnen worden ist. Sowohl die eine wie die andere Art der Belehrung zeugt davon, dass über unseren Herrn Jesus Christus am zweckmässigsten durch die Tatsachen seines Lebens gelehrt werde. Dieser praktische Vorteil stimmt mit der Wahrheit der Glaubenslehre überein.

6. Tatsache ist es jetzt, dass, wo ein Glaubensbekenntnis zu den im vorigen Abschnitt erwähnten Zwecken gebraucht, gewöhnlich das Apostolikum dazu angewendet wird, ausser von der Orthodoxen Kirche, die sich des Nizänums bedient, und dass, wo ein Glaubensbekenntnis nicht gebraucht, der Glaubensunterricht vor der Taufe sowie das bei der Taufe oder der Zulassung zu den vollen Mitgliedsvorrechten abgelegte Glaubensbekenntnis im allgemeinen dem Apostolikum folgt, obwohl der Unterricht wie auch das Bekenntnis, besonders häufig aber der Unterricht, sich ausführlicher gestaltet.

7. Es wird nun die Einigung angeregt dahin, dass das Glaubensbekenntnis bei der Taufe entweder durch das Apostolikum oder durch das Nizänum geschehe oder aber dadurch, dass man dem Wesentlichen dieser Symbole beipflichte, je nach der Bestimmung der Einzelkirchen.

8. Ausser einer Erklärung, wodurch die Anfänger in Christo ihres Herzens Vertrauen bekennen mögen, dürfte die Kirche vernünftigermassen ferner für Vorgeschriftene ausführlichere Formulierungen haben zur Leitung ihrer Lehrer, sowie um dem Irregehen vorzubeugen. Darüber sind wohl alle einig, dass in jedem Zeitalter der Heilige Geist der Kirche die beste Antwort auf die Zeitfragen hat werden lassen. Es waren diese Erklärungen bald verhältnissmässig kurze Glaubensbekenntnisse, die sich in Länge und Inhalt kaum von den Taufbekenntnissen unterschieden, bald waren es sehr lange Erklärungen, bisweilen Konfessionen genannt. Obwohl nun solche Formulierungen von dem Glauben der Kirche als lehrender Kirche zur Unterweisung und Leitung ihrer Lehrer und zur Begründung von deren Lehrvollmacht nötig sind, so hängt doch die Bedeutung irgendeiner von diesen Erklärungen der ganzen Kirche gegenüber von dem Bedeutungsverhältnis der Probleme ab, mit denen sie sich befasst.

9. Dem Ursprung nach war das Nizänum eine Erklärung dieser Art, und in vielen Teilen der Kirche nimmt es in der Gegenwart eine hervorragende Stelle ein, während die meisten Kirchen doch ausführlicher, als es in diesem Glaubensbekenntnis geschieht, die Norm der Glaubenslehren feststellen, die ihre Lehrer zu lehren beauftragt sind. Die vereinte Kirche wird zu erwägen haben, wie sie in dem in ihrem Namen erteilten Unterricht die Einheit der Glaubenslehren erhalten wolle, die darin vorhanden ist. Inzwischen sind wohl alle einig, dass dieser Unterricht als Kernpunkt das Wesentliche des apostolischen sowie des nizänischen Glaubensbekenntnisses einschliessen muss.

10. Zu gleicher Zeit wird man es als vernünftig ansehen, dass verschiedene Teile der vereinten Kirche von Zeit zu Zeit zur Leitung ihrer Lehrer ausführlichere Darlegungen der Glaubenslehren annehmen oder aufsetzen, immer unter der Voraussetzung, dass diese mit der in der Heiligen Schrift enthaltenen Offenbarung Gottes im Einklang stehen; und ob solcher Einklang tatsächlich bestehe, wird die vereinte Kirche zu entscheiden haben.

11. In vielen Teilen der Kirche ist es Sitte gewesen beim Gottesdienst ein Glaubensbekenntnis irgendwelcher Art herzusagen. Dem einzelnen gilt dies als Erneuerung von seines Herzens Gottvertrauen und als Ausdruck seiner Dankbarkeit gegen Gott für die Offenbarung von sich selbst, die er uns hat werden lassen. Der Gemeinde gilt es als gemeinschaftliche Neubestätigung ihrer Abhängigkeit von Gott, die ihren gemeinsamen Gottesdienst ihm annehmlich macht und die daran Beteiligten untereinander verbindet. Zu diesem Zweck haben einige Kirchen das Taufsymbold als das im allgemeinen verständlichste gewählt; andere ziehen eines der ausführlicheren Glaubensbekenntnisse vor, die, wenn sie beim Gottesdienst gebraucht werden, als Ausdruck des Geistes der ganzen Kirche oder des Ideals gelten dürfen, das der Geist des einzelnen erreichen kann.

Hierzu ist zu bemerken, dass, obwohl es frühe Beweise gibt, dass die Glaubensbekenntnisse als «geistliche Lieder» gebraucht wurden, diese doch nicht an erster Stelle zum Hersagen beim Gottesdienst bestimmt waren. Es wird aber ähnliches dogmatisches Material zum frohlockenden oder dankbaren gemeinschaftlichen Bekenntnis ganz allgemein gebraucht in einigen der grossen Kirchenlieder, z. B. *Te Deum laudamus*, *Adeste Fideles* und Luthers Kirchenlied *Wir glauben all' an einen Gott*.

12. Solches Hersagen des Glaubensbekenntnisses beim Gottesdienst ist ein frommer Brauch, ist aber zu der Einheit und dem Leben der Kirche nicht unbedingt nötig. Es wird also vorgeschlagen,

dass irgendeinem Teil der Kirche erlaubt sein solle, sich beim Gottesdienst entweder des Nizänums oder des Apostolikums oder auch beider zu bedienen oder, wenn es deren zuständige Behörde für besser hält, beim Gottesdienst gar kein Glaubensbekenntnis herzusagen.

13. Was den Gebrauch der Glaubensbekenntnisse zum Zeugnisablegen vor den Menschen betrifft, weisen wir darauf hin, dass es in den frühesten Zeiten Sitte war, dass eine Ortskirche ihr Glaubensbekenntnis auch anderen Kirchen vorlegte zum Beweis, dass sie in der Wahrheit beharre und mit der übrigen Christenheit einerlei Glaubens sei. Ferner machen wir auf den Zweck aufmerksam, den man durch verschiedene spätere bekenntnisartige Erklärungen erreichen wollte, die verfasst wurden, « auf dass die Einmütigkeit der Kirchen zutage trete. » Die vereinte Kirche wird für die entscheidenden Grundwahrheiten zeugen wollen, die sie bekennt und lehrt, und da die Weltkonferenz die vereinte Kirche vorbereiten soll, wird sie es sich angelegen sein lassen, solches Zeugnis abzulegen, wobei sie entweder durch eine althergebrachte Formel oder durch eine der Ausdrucksweise der neuen Zeit angepasste Erklärung den gemeinsamen Glauben der Christenheit kundzugeben haben wird.

14. Es dürfte aber auch über die Befähigung der Allgemeinkirche, sobald diese neugeeint ist, wohl nicht hinausgehen, entweder zu einem der vorerwähnten hergebrachten Zwecke, denen ein Glaubensbekenntnis dient, oder zu irgendeinem andern, bisher nicht ins Auge gefassten Zwecke ein anderes Glaubensbekenntnis zu verfassen, immer unter der Voraussetzung, dass ein solches neues Glaubensbekenntnis mit den in der Heiligen Schrift überlieferten Offenbarungen Gottes im Einklang stehe, und dass weder die Formulierung des neuen Glaubensbekenntnisses noch das so verfasste Glaubensbekenntnis in Frage stelle, dass die beiden vorerwähnten Symbole, das Nizänum und das Apostolikum, für die Zwecke, zu denen sie verfasst, und die Zeitalter, wo sie verfasst wurden, vollständig seien sowie zum Gebrauch durch alle Personen oder Kirchen, die sie zu den genannten Zwecken auch ferner gebrauchen wollen.

15. Es dürfte ferner irgendein Teil der neugeeinten Allgemeinkirche mit der Zustimmung der ganzen Kirche eine neue Form des Glaubensbekenntnisses annehmen zu irgendeinem der vorerwähnten Zwecke oder zu einem bisher nicht ins Auge gefassten Zwecke.»

Im Anschluss folgen die Antworten verschiedener Gruppen der Kirchen Englands auf die erste und zweite Fragenreihe. Es ist bedauerlich, dass nicht auch die Kirchen des Kontinents, insbe-

sondere die Kirchen des Orients, zu Wort gekommen sind. Man erhält so nur ein etwas einseitiges Bild dieser Antworten. Die Antwort der altkatholischen Kirchen ist im 2. Heft 1921 unserer Zeitschrift abgedruckt. Die Antwort auf die zweite und dritte Reihe lassen wir folgen:

Antwort der Kommission der altkatholischen Kirchen Europas auf die zweite Reihe der vom Subjects Committee der Weltkonferenz über Glauben und Verfassung vorgelegten Fragen über die Verfassung in der wiedervereinigten Kirche.

1. Antwort auf die erste Frage: Welches Mass von Einheit in der Verfassung ist erforderlich in einer wiedervereinigten Kirche.

Die wiedervereinigte Kirche steht als organische Einheit im Zusammenhang mit der alten Kirche. Ihre Einheit äussert sich nicht nur im Bekenntnis sondern auch in der Verfassung. Das Mass von Einheit in der Verfassung richtet sich nach den Grundsätzen der alten Kirche und nach ihrer Praxis unter Berücksichtigung der seitherigen Entwicklung.

2. Antwort auf die zweite Frage: Ist ein gemeinschaftliches geistliches Amt und zwar ein allgemein anerkanntes unerlässlich?

Ein gemeinschaftliches geistliches Amt und zwar ein allgemein anerkanntes ist unerlässlich. Es gehört zum Wesen der Kirche. Es ist auf die Berufung der Apostel durch Christus und ihre Ausrüstung mit den Vollmachten das Evangelium zu verkünden und die heiligen Sakramente zu spenden und auf die Übertragung dieser Vollmachten durch die Apostel auf die von den Aposteln ernannten oder von der Gemeinde gewählten Vorsteher zurückzuführen.

3. Antwort auf die dritte Frage: Falls unerlässlich, aus welchen Amtsgraden wird sich dieses geistliche Amt zusammensetzen?

Die Träger dieser Vollmachten sind die Diakone, Priester und Bischöfe. Der Bischof besitzt sie in ihrer Fülle. Er erhält sie nach seiner Ernennung oder nach seiner Wahl durch die Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde durch die Weihe von einem andern gültig geweihten Bischof (Apostolische Succesion.)

4. Antwort auf die vierte Frage: Wird die wiedervereinigte Kirche irgendwelche Vorbedingungen zur Priesterweihe oder eine bestimmte Art und Weise dieser Weihe als unerlässlich erachten?

Vorbedingungen zur Priesterweihe sind unerlässlich ebenso eine bestimmte Art und Weise der Weihe im Anschluss an die Grundsätze der alten Kirche und unter Anpassung an die Bedürfnisse und lokalen Gebräuche der einzelnen Zweige der wiedervereinigten Kirche.

5. Antwort auf die fünfte Frage: Worin sollen diese bestehen?

Die Vorbedingungen zum geistlichen Amt bestehen in der geistigen und sittlichen Befähigung sowie in der entsprechenden wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung. Die Weihe besteht in der Übertragung der Vollmachten durch Anrufung des heiligen Geistes und Handauflegung.

Diese Sätze wurden von den Mitgliedern der altkatholischen Kommission beraten, in dieser Fassung genehmigt und am 30. Dezember 1923 dem Subjects Committee zugestellt.

Antwort der Kommission der altkatholischen Kirchen Europas auf die dritte Reihe der Fragen.

1. Antwort auf die erste Frage: Wie wurde die Kirche gegründet? Ist sie in irgendeinem besonderen Sinn eine göttliche Einrichtung?

Die Stiftung der Kirche ist auf Jesus Christus zurückzuführen, der die Apostel berufen, die hl. Taufe und das hl. Abendmahl eingesetzt und den hl. Geist verheissen hat. An Pfingsten ist sie als Folge der Geistessendung in die Erscheinung getreten. Sie ist nicht bloss eine geschichtlich gewordene, sondern eine gottgewollte Einrichtung mit überirdischen Aufgaben.

2. Antwort auf die zweite Frage: Welches sind die wesentlichen Kennzeichen der Kirche und welches ist im besondern das Verhältnis der Kirche zu Christus und dem hl. Geist?

Die Kirche ist die Gemeinschaft derjenigen, die durch die Wiedergeburt in der Taufe und durch den Glauben mit Christus, dem Haupt der Kirche, zu einem Leib verbunden sind. In ihr wirkt der hl. Geist, der ihre Angehörigen in die Wahrheit einführt, in der Liebe einigt und in der Gotteskindschaft heiligt.

3. Antwort auf die Frage: Welches sind die Merkmale der Kirche auf Erden?

Merkmale der Kirche sind: Einheit, Heiligkeit, Katholizität und Apostolizität. Ihre Einheit äussert sich in der Übereinstimmung in den wesentlichen Grundsätzen in Lehre, Kultus und Verfassung; ihre Heiligkeit in ihrer Aufgabe, die Menschen zu einem heiligen, d. h. gottgeweihten Leben zu berufen; ihre Katholizität besteht in ihrem Beruf, als Trägerin des hl. Geistes die Wahrheit zu bewahren und zu vermitteln und ihre Tätigkeit auf die Menschen aller Länder und aller Zeit auszudehnen; ihre Apostolizität äussert sich in dem ununterbrochenen Zusammenhang mit den Aposteln durch das geistliche Amt.

4. *Antwort auf die Frage: Welches ist das Verhältnis der Kirche zu den Kirchen?*

Die einzelnen Kirchen, die die unter Nr. 2 und 3 genannten Merkmale aufweisen, sind Glieder der einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche.

5. *Antwort auf die Frage: Welches ist das Verhältnis der Kirche zum Reich Gottes?*

Kirche und Reich Gottes sind nicht identisch. Die Kirche ist das Mittel, das Reich Gottes das Ziel. Die Kirche hat die Aufgabe, unter der Leitung des hl. Geistes das Reich Gottes vorzubereiten und zu verbreiten.

Eine offizielle Kundgebung der bischöflichen Kirche der Vereinigten Staaten. — Die Bischöfe dieser Kirche kamen am 14. und 15. November 1923 zu Dallas (Texas) zu einer ausserordentlichen Sitzung zusammen, um sich in einem Hirtenbrief über eine Angelegenheit zu äussern, die die Gemüter der Kirche in den letzten Monaten ausserordentlich beschäftigt hatte. Die Kundgebung war von einem Komitee, das aus den Bischöfen von Vermont, Tennessee, Nordcarolina, Fond du Lac und New York zusammengesetzt war, beraten und dem Haus der Bischöfe unterbreitet worden. Wir drucken sie in deutscher Übersetzung, die wir Herrn Prof. Dr. Kunz in Bern verdanken, ab:

« Wir haben Kenntnis erhalten von dem weitverbreiteten Schmerz und der Beunruhigung, welche verschiedene kürzlich getane Äusserungen in betreff der Glaubensbekenntnisse bei vielen ernstern Mitgliedern der Kirche, sowohl bei Geistlichen als Laien, hervorgerufen haben. Überdies sind wir als die Oberhirten der Kirche, welche durch ein Gelübde feierlich verpflichtet sind, den Glauben zu beschützen, von hervorragenden Laien dringend um Rat und Verhaltensmassregeln hinsichtlich der aufgeworfenen Fragen ersucht worden. Deshalb veröffentlichen wir die folgende Mitteilung zur Erläuterung und, wie wir hoffen, zur Beruhigung.

1. Es muss unterschieden werden (wie es im Katechismus geschieht) zwischen dem Bekenntnis unseres Glaubens *an* den dreieinigen Gott, d. h. einer völligen Hingabe an ihn, und der Erklärung, dass wir gewisse Tatsachen in bezug auf die Wirksamkeit des Vaters, des Sohnes und des heil. Geistes, unseres Schöpfers, Erlösers und Heiligmachers *glauben*. Das erstere ist viel wichtiger als der Ausdruck unseres Verhältnisses und unserer Stellung zu dem persönlichen Gott. Aber die Anerkennung der Tatsachen, die in der heil. Schrift verkündet sind und von Anfang an einen Bestandteil des christlichen Glaubens bildeten, ist von höchster Wich-

tigkeit für den Glauben und das Leben. Der christliche Glaube muss von den Formen, in welchen er zum Ausdruck kommt, als etwas Tieferes und Höheres und mehr Persönliches unterschieden werden, aber dabei soll man sich nicht in Widerspruch setzen mit den Worten, durch welche er immer ausgedrückt worden ist.

2. Die Glaubensbekenntnisse enthalten und fordern keine Theorien oder Erläuterungen der Tatsachen, welche sie erwähnen. Sie enthalten keine Erklärung der Trinität, *wie* Gott zu gleicher Zeit absolut eins ist in seinem geistigen Wesen und doch in dreifacher Weise existiert, noch erklären sie in betreff der Inkarnation, auf welche *Weise* die göttliche und menschliche Natur in der *einen* Person unseres Herrn Jesu Christi verbunden sind; ebenso wenig enthalten sie eine Erklärung über die Art des Auferstehungsleibes Christi oder des unsrigen.

3. Das kürzere apostolische Glaubensbekenntnis muss im Lichte des ausführlicheren nicaenischen Glaubensbekenntnisses interpretiert werden. Die sorgfältiger ausgearbeiteten Darlegungen des letzteren garantieren die richtige Auffassung der einfacheren Ausdrucksweise des ersteren, z. B. in betreff der Worte: «Der Sohn Gottes.»

4. Irgendeine Gewähr für die ernste und aufrichtige Absicht, die Jüngerschaft durch den Glauben und den Wandel zu beweisen, muss für die Aufnahme in die christliche Gemeinschaft vernünftigerweise verlangt werden. Demgemäss war und ist seit den frühesten Zeiten die Verpflichtung auf das apostolische Glaubensbekenntnis als Inbegriff des christlichen Glaubens, nebst der Lossagung vom Bösen und dem Gelübde, die Gebote Gottes halten zu wollen, eine Bedingung zum Empfang der Taufe.

5. Von einem Geistlichen, sei er Diakon, Priester oder Bischof, wird als Bedingung zur Übernahme seines geistlichen Amtes das Versprechen gefordert, dass er sich an die Lehre, Disziplin und Gottesdienstordnung der Kirche halte. Zu den Vergehen, für welche er zur Verantwortung gezogen werden kann, gehören das öffentliche oder private und absichtliche Verteidigen und Lehren von Glaubenssätzen, welche denjenigen der Kirche widersprechen. Persönliche Abweichungen im Unterricht oder in der Praxis sind nichtsdestoweniger bedauerlich und tadelnswert, sollten aber nicht so aufgefasst werden, als ob dadurch die wohlerwogenen und schriftlich festgelegten Glaubensregeln der Kirche aufgehoben würden. Es ist unvereinbar mit den bei der Ordination freiwillig abgelegten Gelübden, wenn ein Geistlicher der Kirche die im apostolischen Glaubensbekenntnis verkündigten Tatsachen und Wahrheiten leugnet oder in Zweifel zieht.

6. Nicht an diejenigen Glaubensbekenntnisse zu glauben, an welche in jedem vorschriftsmässig gehaltenen Gottesdienst sowohl der Geistliche als auch die Gemeinde zu glauben erklären, oder den Glauben an diese Bekenntnisse als unwesentlich darzustellen, heisst mit Worten spielen und kann uns nur dem Argwohn und der Gefahr der Unredlichkeit und der Unwahrhaftigkeit aussetzen. Ehrlichkeit im Gebrauch der Sprache, d. h. sagen, was wir meinen und meinen, was wir sagen, ist nicht am wenigsten wichtig in bezug auf die religiöse Sprache und besonders, wenn wir uns dem allmächtigen Gott nahen, wie unvollkommen wir auch menschliche Worte betrachten mögen, um göttliche Wahrheiten auszudrücken. Die Worte « empfangen von dem hl. Geiste und geboren aus Maria, der Jungfrau, » so zu erklären, als ob sie sich auf eine gewöhnliche Geburt eines Kindes von zwei menschlichen Eltern unter vielleicht aussergewöhnlich heiligen Umständen beziehen würden, ist offenbar eine Missdeutung der Ausdrucksweise. Eine gewöhnliche Geburt könnte nicht so geschildert werden, noch können die Worte des Glaubensbekenntnisses in Wirklichkeit so aufgefasst werden.

7. Einwendungen gegen die Lehre von der jungfräulichen Geburt oder die leibhaftige Auferstehung unseres Herrn Jesu Christi stehen nicht nur im Widerspruch mit der christlichen Überlieferung, sondern sind auch oft von den grössten zeitgenössischen Gelehrten widerlegt worden.

8. Es ist nicht die Tatsache der jungfräulichen Geburt, die uns veranlasst, an die Gottheit unseres Herrn zu glauben, aber wenn wir an seine Gottheit glauben, so ist die Anerkennung der Tatsache der jungfräulichen Geburt, wie sie in der hl. Schrift und in dem Glaubensbekenntnis seit den frühesten Zeiten gelehrt wird, vernunftgemäss und natürlich.

9. Das Glaubensbekenntnis zeugt für die wohlerwogene und bestimmte Absicht der Kirche, die Tatsache nicht erklären sondern verkündigen zu wollen, dass der geschichtliche Jesus Gott und Erlöser ist, von welchem und von dem Glauben an welchen die Hoffnung der ganzen Welt auf Erlösung und Seligkeit abhängt.

10. Anstatt unserem Denken Fesseln anzulegen, verschaffen uns die Glaubensbekenntnisse mit ihrer einfachen Darlegung der grossen Wahrheiten und Tatsachen ohne weitere philosophische Erörterung einen Ausgangspunkt für freies Denken und für freie Spekulation über den Sinn und die Bedeutung der von Gott offenbarten Tatsachen. Die Wahrheit setzt dem Denken niemals eine Schranke. Es ist die Wahrheit, die uns frei macht im Glauben wie auch im Leben».
